

M e r k b l a t t i

für Studienreferendare für das Lehramt für Sonderpädagogik

Zum bevorstehenden Eintritt in den Beruf wünscht das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen guten Anfang und hofft, dass den Bewerbern aus der künftigen Berufsarbeit als Lehrkraft in Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf Erfolg und innere Befriedigung erwachsen mögen.

Zuweisung zu den Regierungsbezirken

Das Staatsministerium weist die Bewerber den einzelnen Regierungsbezirken zu und leitet die Meldungen mit den zugehörigen Unterlagen an die Regierungen weiter. Bei der Zuweisung werden Wünsche der Bewerber berücksichtigt, soweit dies der unterschiedliche Personalbedarf und die jeweilige Seminarorganisation in den einzelnen Regierungsbezirken ermöglichen.

Durch die Zuweisung zu einem bestimmten Regierungsbezirk ist nicht festgelegt, dass eine eventuelle Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes im selben Regierungsbezirk erfolgt.

Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Dienstantritt

1. Bewerber, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich abgelegt haben, werden, sofern die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar/zur Studienreferendarin ernannt.
2. Die Regierungen bestimmen den jeweiligen Ausbildungsort (Seminarschule, Dienstort).
3. Die Regierungen geben den Bewerbern nach Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen bekannt,
 - wo und wann sie die Urkunde über die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten,
 - wann und an welcher Seminarschule sie den Vorbereitungsdienst aufnehmen sollen.

4. Die Studienreferendare nehmen nach Aushändigung der Ernennungsurkunde persönlich Kontakt mit dem für sie zuständigen Leiter des Studienseminars auf, sofern dieser nicht ohnehin bei der Vereidigung anwesend ist. Der Leiter des Studienseminars informiert die Studienreferendare über Einzelheiten des Praktikumseinsatzes und sorgt dafür, dass die Studienreferendare in geeigneter Weise mit den Schulleitern und Betreuungslehrern bekannt gemacht werden.

Der Dienst des Studienreferendars (Beamter auf Widerruf)

1. Wohnungswechsel, Personenstandsänderungen (z. B. Heirat), Geburt von Kindern sind der Regierung auf dem Dienstweg unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Studienreferendare haben die Verpflichtung, den Weisungen der Regierung, des Schulleiters und des Leiters des Studienseminars Folge zu leisten.
3. Die Studienreferendare sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Seminararbeiten verpflichtet.
4. Die Studienreferendare haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere nach Weisung des Seminarleiters Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.
5. Die Studienreferendare sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten bzw. im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. Außerdem haben sie nach Weisung des Seminarleiters zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen.
6. Die Studienreferendare unterrichten sich laufend über die einschlägigen Veröffentlichungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie im Amtlichen Schulanzeiger für den Regierungsbezirk.
7. Ebenso wird auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) und die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen (Lehrerdienstordnung - LDO) hingewiesen.
8. Ein Studienreferendar kann aus dem Vorbereitungsdienst (aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf) entlassen werden, wenn seine Leistungen oder sein Verhalten (z. B.

Verweigerung oder unbegründete Verspätung des Dienstantritts) den Anforderungen nicht entsprechen oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Das Bestehen der Prüfungen gibt nur eine Anwartschaft, nicht aber einen Rechtsanspruch auf Einstellung (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Leistungslaufbahngesetz - LlbG).

9. Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung (Zustellung) des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung (§ 23 Abs. 4 Beamtenstatusgesetz-BeamStG, Art. 29 Abs. 2 LlbG).

Finanzielle Belange der Studienreferendare

1. Die Studienreferendare erhalten von dem Tage an, an dem ihre Ernennung zum Beamten auf Widerruf wirksam wird, Anwärterbezüge. Bis zur Anweisung der im Einzelfall zu berechnenden Bezüge wird ein angemessener Gehaltsvorschuss überwiesen.
2. Anwärter bzw. Studienreferendare erhalten die nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung festgesetzten Anwärterbezüge. Der aktuelle Anwärtergrundbetrag kann beim Landesamt für Finanzen erfragt bzw. auf der Homepage unter <http://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/index.aspx> eingesehen werden.
Die Zahlung von Kindergeld bestimmt sich nach den Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes
3. In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen nach den Beihilfevorschriften gewährt.
4. Anträge auf vermögenswirksame Leistungen sind unter Angabe der OrgNr., des Geburtsdatums und des Vermerks "Neuzugang" unmittelbar der jeweils zuständigen Bezügestelle zu übermitteln.
5. Wegen Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung im Rahmen der beamtenrechtlichen Ausbildung wird auf die Bekanntmachung vom 18.07.1977 (KMBl I S. 466), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24.06.2011 (KWMBI S. 136) hingewiesen.

ⁱ Aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die maskuline Formulierung verwendet. Dieses Merkblatt gilt aber genauso für Bewerberinnen.